Der Schornstein.

Von Stadtsekretär Otto Windmüller in Züllichau.

Nachdruck verboten.

In den Baupolizei-Verordnungen treten im allgemeinen die rein baupolizeilichen Vorschriften, d. h. diejenigen, welche sich auf die technische Ausführungsweise und die Festigkeit der Bauten beziehen, oft wesentlich hinter diejenigen Bestimmungen zurück, welche auf gesundheits- oder feuerpolizeilichen Rücksichten beruhen. Fallen doch in diese Gebiete gerade die grundliegenden Bestimmungen über die zulässige Bebauung der Grundstücke, über die Höhe der Gebäude, über Licht und Luft, ferner die Vorschriften über Brandmauern, Feuerstätten und Schornsteine. Von letzteren soll hier gerade die Rede sein.

Die Herstellung oder Veränderung von Schornsteinen bedürfen wegen ihrer Wichtigkeit der baupolizeilichen Genehmigung. Nach der Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai 1899 — (M.-Bl. Seite 80) — ist die Zuziehung von Mitgliedern bestehender Feuerwehren bei Ausübung der Baupolizei nötig. Für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen gilt für den Umfang des Königreiches der Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 30. April 1902 (M.-Bl. Seite 93). Es sollen die Einzelheiten dieses Erlasses hier nicht erörtert werden, da sie als bekannt vorausgesetzt werden, dagegen mögen die baupolizeilichen Anforderungen unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen eingehend betrachtet werden:

Die auf praktischer Erfahrung beruhenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen verfolgen den Zweck, einerseits einer Feuerübertragung durch den Schornstein auf die anschließenden Gebäude vorzubeugen, andrerseits eine Entzündung des Rußes tunlichst zu verhüten und eine sachgemäße Reinigung des Schornsteines zu ermöglichen. Die Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen. Sie müssen von Grund auf aufgeführt sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über die Dachfläche zu führen. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 × 47 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen von mindestens 25 cm erhalten. Für Schornsteine von Sammelheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden. In jedem Falle, wo die Genehmigung zu einer gewerblichen Feuerstätte nachgesucht wird, wird es sich empfehlen, nicht allein die räumliche Ausdehnung derselben, als vielmehr den Zweck und den Grad der Hitzeerzeugung in Betracht zu ziehen, da die Praxis gezeigt hat, daß auch bei Feuerstätten von geringem Umfange so hohe Hitzegrade erzeugt werden, daß selbst klinkerfeste Mauersteine an der Innenseite der Schornsteine (bis zu einer Höhe von mehreren Metern) sintern und die Wangen, wenn sie nur die gewöhnliche Stärke von ½ Stein haben, durch mehrere Geschosse bersten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen daher beispielsweise Glühöfen mit Gebläse, Tiegelgießereien und Schmelzöfen, Trockenöfen, z. B. in Färbereien, Darren in Brauereien, Bäckereien und größere Konditoreien. In solchen Fällen wird daher etwa eine entsprechend größere Wangenstärke, unter Umständen auch die Herstellung der den Stichflammen besonders ausgesetzten Teile des Schornsteins etwa bis über die nächste Balkenlage hinaus mit Schamotte zu fordern sein.

Für unmittelbar aneinanderliegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, — also vom Keller bis unterhalb der Dachflächen —, besonders auch innerhalb der Balkenlagen geputzt, und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 6½ cm entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Beträgt die Wangenstärke 25 cm oder mehr, so dürfen die Außenseiten der Schornsteine unmittelbar an die Balkenlage oder an sonstige Holzteile herantreten. Zum Holzwerk gehören auch Paneele und Wandvertäfelungen. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 12 cm starken Schornsteinwangen ohne Zwischenlage mindestens 10 cm betragen.

Nichtgemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Vorschriften wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraums von überall mindestens 10 cm Breite feuersicher zu ummanteln.

Freistehende, d. h. nicht gemauerte Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann auch abgesehen werden bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn darin keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden sind und bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke, z. B. bei zu ebener Erde gelegenen, nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, derartigen Lagerräumen, Turnhallen und dergleichen. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können, im übrigen ist es freigestellt, diese Reinigung vom Innern der Gebäude oder von außen her zu bewirken. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigtür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Die seitlichen Reinigungsöffnungen der Schornsteine in den Dachböden dürfen nicht innerhalb der Bodenverschläge liegen, sondern müssen vom freien Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein. Die Anwendung von Schiebern ist nicht gestattet, weil deren Vorschieben erfahrungsgemäß vielfach vergessen wird. Aufsätze sind auf

Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitt dürfen höchstens drei gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder weiter hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. An ein besteigbares Schornsteinrohr von mindestens 42 × 47 cm Weite können Zimmeröfen und Kochherdfeuerungen in beliebiger Zahl angeschlossen werden. Feuerstätten für Schlossereien und Konditoreien müssen für sich allein je ein russisches Rohr von 250 qcm Querschnitt erhalten. Für Bäckereianlagen wird ein besteigbarer Schornstein verlangt, ebenso im allgemeinen für Schmieden. Für Hufbeschlagschmieden dagegen genügt ein russisches Rohr. Tonrohrschornsteine sind für gewerbliche Betriebsstätten, welche starke Feuerung erfordern, nicht zulässig.

Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden. Auch nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß wie nach dem Allg. Landrecht diejenige Belästigung durch Rauch, Geräusch oder in anderer Weise geduldet werden, welche durch das Zusammenleben von Menschen an einem Orte gegeben und durch den regelmäßigen und ordnungsmäßigen Gebrauch der Nachbargrundstücke bedingt ist, so daß auf Herstellung zweckdienlicher Einrichtungen zur Ausschließung der nachteiligen Einwirkung nur diejenige Störung abgewehrt werden kann, die als übermäßige, das Maß des Erträglichen übersteigende anzusehen ist, d. h. wenn der Eingriff in das Nachbarrecht die gewöhnlichen Grenzen nachbarlicher Duldung überschreitet, so die Entscheidungen des Reichsgerichts, welche überall als Gesetz maßgebend anzusehen sind.

Auch die Polizei ist in Ausübung ihrer im § 10 II. 17 Allg. Landrechts begrenzten Aufgaben nicht befugt, Einrichtungen zu fordern, durch welche jede Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch oder Gerüche abgestellt wird, vielmehr nur diejenigen Einrichtungen, durch welche eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in der Nachbarschaft durch Rauch oder Gerüche ausgeschlossen wird, — so viele Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bekunden.

Wenn der Rauch aus einem erheblich niedriger als anstoßende Gebäude liegenden Schornstein in etwa offenstehende Fenster der anstoßenden Gebäude getrieben wird, so wird dadurch nicht nur eine Belästigung, sondern auch eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner der betreffenden Räume verursacht, die auch darin zu finden ist, daß die Fenster wegen des Rauches geschlossen gehalten werden müssen, und dadurch die erforderliche Lüftung verhindert wird. In solchen Fällen kann nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins aufgegeben werden.

Aus den angeführten Grundsätzen der höchsten Gerichte ergibt sich, daß die Rauchbelästigung im allgemeinen schon eine außerordentlich hochgradige sein muß, wenn die Polizeibehörde unter Anerkennung einer tatsächlich vorliegenden, dadurch hervorgerufenen oder zu befürchtenden Gesundheitsschädigung sich zum Einschreiten für befugt erachten darf. Sofern allerdings durch den Rauch die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen beeinträchtigt wird, kann polizeilicherseits auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. 3. 1850 eingeschritten werden, insbesondere wenn es sich um solche öffentliche Wege handelt, die man zu seiner Erholung aufzusuchen pflegt. Daher ist auch ein Einschreiten gegen Schornsteine berechtigt, die diesen Schutz nicht bieten, und kann nötigenfalls deren Erhöhung auch aus den angeführten Gesichtspunkten gefordert werden.

In Küchen, einschließlich Waschküchen mit geschlossener Feuerung, ist auch noch ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten. Auch neben besteigbaren Schornsteinen ist ein besonderes Wrasenrohr anzulegen.

Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den gleichen Vorschriften entsprechend auszuführen. Dies ist notwendig, um eine mißbräuchliche Benutzung derartiger Mauerschächte als Schornsteine, wie sie vielfach später doch eintritt, unschädlich zu machen.

Einfriedigung eines Wohngrundstückes.

Von Architekt Professor Alfred Grenander in Berlin.

(Abbildungen auf Blatt 140).

Die Ausführungsart einer Grundstückseinfriedigung ist abhängig von der Zweckbestimmung der auf dem Grundstücke stehenden Gebäude. Diese Einfriedigung ist das erste, was man von einer Bauanlage zu Gesicht bekommt. Ihre Gestaltung darf, legt man Wert auf eine durchaus einwandfreie Lösung der Bauaufgabe, zu allerletzt dem Zufalle überlassen bleiben. Und doch sieht man es in nicht seltenen Fällen, wie selbst vornehme, gut gestaltete Bauanlagen eine kümmerliche Einfriedigung an der Straße aufweisen. Die Einfriedigung ist der zuletzt zur Ausführung kommende Teil der gesamten Bauanlage. Sind bei den bisherigen Ausführungsarbeiten Preisüberschreitungen zu verzeichnen, so wird bei der Herstellung des letzten Bauteils, der Einfriedigung, auf das äußerste gespart, zum Schaden der künstlerischen Wirkung der Gesamtanlage. Ausgehend von dem Gedanken, daß in allen Dingen, so auch bei dem Erschauen einer Bauanlage der erste Eindruck der bleibende ist, hat Professor Grenander der hier abgebildeten Einfriedigung eines kleinen Wohnhauses eine Gestaltung von reizvollster Wirkung gegeben. Da ist nichts, was eine ähnliche Lösung bei gleichartiger Bauaufgabe verbieten könnte. Mit den einfachsten Mitteln ist eine vollbefriedigende künstlerische Wirkung erzielt. An Maurer und Zimmermann werden bei der Ausführung Anforderungen gestellt, denen selbst in kleinsten Verhältnissen entsprochen werden könnte. Diese mit der Aufwendung geringfügiger Kosten entstandene Einfriedigung, die nichts weiter will als ein Wohngrundstück gegen die Straße abgrenzen, macht auf den Vorübergehenden ganz den Eindruck, als verberge sich hinter ihr das Glück im Winkel. Diesen Eindruck hat der Baukünstler angestrebt, eben weil es sich um die Einfriedigung eines Wohngrundstückes handelte. Er hätte diese Einfriedigung anders gestaltet, wenn dieses von der Straße abzugrenzende Grundstück anderen Zwecken zu dienen gehabt hätte. S.

Für die Praxis.

Luftumlauf in Außenwänden. In neuester Zeit neigt man im allgemeinen der Ansicht zu, daß Luft in Hohlmauern, die sich nicht in ruhendem Zustande befindet, dazu beiträgt, die Übertragung der Wärmeunterschiede von außen nach dem Gebäudeinnern oder umgekehrt zu beschleunigen und auf den Mauerflächen, die die Hohlräume begrenzen, Schwitzwasserbildungen hervorzurufen. Das ist auch im allgemeinen der Fall. Tritt z. B. im Winter bei mildem Wetter der Fall ein, daß die Luftschicht von der nach außen durchdringenden Zimmerwärme stärker erwärmt wird, und wird dann bei plötzlich eintretendem Frost mit Nord- oder Nordostwind die nur einen halben Stein starke äußere Mauerverblendung so schnell durchkühlt, daß das Niederschlagswasser auf beiden Luftschichtmauerflächen gefriert, so wird infolge eines zweiten Witterungumschlages wiederum die Zimmerluft kräftiger durch die Mauern nach außen strömen und der Reif in der Luftschicht auftauen, mithin nicht unbeträchtliche Wassermengen erzeugen, die um so mehr die Mauern durchnässen werden, je häufiger und schneller die Witterungsumschläge einander folgen.

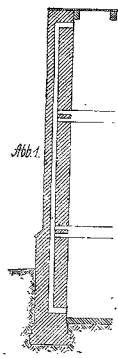

Abb. 1

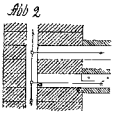

Abb. 2

Die Schäden von Hohlmauerwerk werden nun durch eine von Regierungsbaumeister Janssen empfohlene Luftumlauf-Anordnung beseitigt. Hierbei wird, wie aus Abb. 1 ersichtlich ist, die Luftschicht des Hohlmauerwerks an ihren tiefsten und höchsten Stellen, also im Keller und Dachgeschoß, mit dem Gebäudeinnern in Verbindung gebracht, so daß im Sommer die Hohlräume von unten nach oben und im Winter in umgekehrter Richtung von der Luft durchflossen werden, wodurch im ersteren Falle eine Abkühlung, im letzteren eine Erwärmung hervorgerufen wird. Zur Lüftung der Balkenköpfe und der Zwischendecken sind diese bei vorstehender Anlage mit den Luftschichten in Verbindung gebracht worden (s. Abb. 2). Die durch die Hohlschicht in zwei Teile zerlegte Mauer ist durch möglichst viele Strecker, sogen. Ankersteine, zu verstärken. Um zu verhüten, daß diese Ankersteine die Feuchtigkeit von der äußeren nach der inneren Wand übertragen, müssen diese aus besonders dichtem Werkstoff hergestellt und hartgebrannt sein, außerdem taucht man die vorher anzuwärmenden Steine mit den inneren Köpfen etwa 8—10 cm tief in Asphalt ein.

R—r.

Der Arbeitsmarkt im Juli 1918.

Auch der Juli 1918, der 48. Kriegsmonat, läßt keine Anzeichen für ein Ermatten der Spannfähigkeit der deutschen Industrie erkennen. Wenn, wie das im Sommer in der Regel der Fall ist, die Zahl der Beschäftigten der Krankenkassen abgenommen hat, und der Arbeitsandrang nach der Statistik der Arbeitsnachweise einen Rückgang verzeichnet, so ist zu beachten, daß sich in den Erntemonaten stets ein Zug nach dem Lande geltend macht, der zwar zahlenmäßig nicht genau festzustellen ist, der aber allem Anschein nach dieses Mal größer war als in früheren Jahren. Verschiedentlich läßt die rege Beschäftigung dem Vorjahr gegenüber eine Steigerung erkennen.

Nach den dem Reichs-Arbeitsblatt zugegangenen Verbandsberichten zeigte sich im Juli auf dem Baumarkt keine erhebliche Veränderung. Auch gegenüber dem Vorjahre wird die Lage als unverändert bezeichnet, nur einige wenige Verbandsberichte bewerten den Geschäftsgang im Berichtsmonate dem Vorjahre gegenüber als schwächer. Von verschiedenen Berichterstattern wird hervorgehoben, daß starke Beschäftigung vorlag. In Ostpreußen wird der Wiederaufbau kriegszerstörter Baulichkeiten fortgeführt.

Die Ziegeleien verzeichnen im Juli teilweise eine kleine Verbesserung des Versandes sowohl gegenüber dem Vormonat als auch gegen das Vorjahr; vereinzelt wird aber betont, daß der Absatz nachgelassen hat. Die Erzeugung hielt sich auf der Höhe des Vormonats und des Vorjahres. Für das Steinbruchsgewerbe wird normale Beschäftigung festgestellt. Nach wie vor besteht starker Bedarf an Straßenmaterial, besonders an Kleinschlag. Die Zementwerke erfreuten sich zum Teil gleichfalls einer Verbesserung des Geschäftsganges im Vergleich zum Vormonate. Gegenüber dem Vorjahr ist im allgemeinen eine Verschiebung der Lage nicht hervorgetreten; nach einzelnen Berichten allerdings ist der Umsatz im Berichtsmonate geringer.

In Schlesien hat der Umfang der Beschäftigung in der Eisenindustrie nach den eingegangenen Berichten besondere Veränderungen nicht erfahren. In der Röhren- wie in der Drahtindustie hielt sich die Beschäftigung im allgemeinen auf derselben Höhe wie im Vorjahre und im Vormonat. Auch in der Kleineisenindustrie entspricht die Tätigkeit der des Vormonats, wie der im Juli des Vorjahres. Von Eisenmöbelfabriken wird eine Steigerung der Beschäftigung gegen den Juli 1917 vermerkt.

Die Möbelindustrie war im Juli im allgemeinen ebensogut wie im Vormonat beschäftigt. Vereinzelt macht sich eine Abschwächung der Tätigkeit gegen den Vormonat fühlbar, während im Vergleiche zum Vorjahr auf bessere Geschäftslage hingewiesen wird. Von einzelnen Säge- und Hobelwerken wird die Tätigkeit als unverändert ruhig bezeichnet. Befriedigend zu tun war für die Rolläden- und Schattendeckenfabriken. Auch die Holzpflasterfabriken waren ebenso ausreichend wie im Vormonat beschäftigt. Die Beschäftigung der Dachpappenfabriken wird in der Regel als zufriedenstellend bzw. als gut bezeichnet; einzelne Betriebe erfuhren allerdings eine Verschlechterung der Tätigkeit verglichen mit dem Vormonat oder mit dem Juli 1917. Verschiedentlich wird aber auch eine Steigerung des Beschäftigungsgrades gegen den Monat Juni festgestellt. Auch gegen das Vorjahr wird mehrfach eine günstigere Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse gemeldet.

Im Berichtsmonat kamen auf 100 offene Stellen 32 Angebote männlichen Geschlechts gegen 25 im Vorjahre und 36 im Monat Juni.

Kleinwohnungsfürsorge.

Die Baukostenzuschüsse des Reiches. Anläßlich einer Besprechung über die Wohnungsfrage beim Staatskommissar für Wohnungswesen wiesen die Vertreter der Gemeinden darauf hin, daß die Wohnungsnot bereits dringlich geworden sei und unverzüglich die nötigen Anstalten zu ihrer Beseitigung getroffen werden müßten. Es wurde hierbei in Erwägung gezogen, daß mit sogenannten Notbauten nichts getan sei, vielmehr

müßten von vornherein endgültige Bauten errichtet werden, wozu aber erhebliche Bauzuschüsse aus Staatsmitteln erforderlich seien, die auch ohne Zinsverpflichtung gegeben werden müßten. Die Gemeinden seien nicht in der Lage, etwas in dieser Angelegenheit zu unternehmen, wenn nicht staatliche Gelder zur Verfügung gestellt wurden. Der Staatskommissar erklärte, daß der Wunsch auf Hergabe staatlicher Zuschüsse zur Abbürdung der Überteuerungskosten sich mit den Absichten der Staatsregierung decke. Der Grundgedanke sei, daß die Spannung zwischen der jetzigen Überteuerung und den späteren Normalbaukosten durch öffentliche Gelder ausgeglichen werden solle, die in einem bestimmten Verhältnis von Reich, Staat und Gemeinden aufgebracht werden müßten. Die Zuleitung der staatlichen Gelder an die Bedarfsstellen, werde sich nach den örtlichen Verschiedenheiten richten, unter unmittelbarer Zuführung an die Gemeinden. Wenn er bisher den Gemeinden bestimmte Zusagen noch nicht habe erteilen können, so liege dies daran, daß die Frage, in welchem Verhältnis sich Reich, Staat und Gemeinde in diese Zuschüsse teilen sollen, bei dem Widerstreit der Interessen und der Größe der in Betracht kommenden Summen eingehende Verhandlungen zwischen den Beteiligten bedinge, die aber bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags erledigt sein sollten, so daß der Reichstag dann in der Lage sei, über die Beteiligung des Reiches unverzüglich Beschluß zu fassen. Immerhin könne mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die jetzt in Angriff genommenen Bauten nach den demnächst aufzustellenden Grundsätzen ebenfalls ihre Zuschüsse erhalten würden. Es empfehle sich daher, daß die Gemeinden Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen schon jetzt einreichen. Diese Anträge müßten selbstverständlich eingehend begründet werden. Besonderer Wert wurde auch darauf gelegt, daß die Industrie sich an der Wohnungsfürsorge beteilige, wofür eventuell noch die geeignete gesetzliche Grundlage geschaffen werden solle.

Billige Mauersteine! In Nr. 45/1918 wurde in der „Ostd. Bau-Ztg." eine kurze Notiz, von einem Nachrichtenbureau übermittelt, gebracht, wonach in Oppeln unter Beteiligung der Stadt, der Landesversicherungsanstalt Schlesien, der Schlesischen Landgesellschaft und anderer Interessenten in Oberschlesien Ziegeleien gepachtet und in Betrieb gesetzt werden sollten. Nach angestellten Berechnungen sollte der Preis für 1000 Stück 35 ℳ betragen. Hierzu wird uns nun jetzt folgende Richtigstellung von dem Oppelner Dampfziegelwerke, G. m. b. H., Inh. J. Skaletz, übermittelt:

„Der Beamtenwohnungsverein Oppeln (nicht die Stadt) hat meine Ziegelei mit ihrer Gesamterzeugung auf die Dauer von 4 Jahren gepachtet. Ich selbst habe die Aufsicht und dafür zu sorgen, daß gute Ziegeln erzeugt werden. Für die Ausnutzung des Lehmes und die Abnutzung der Maschinen erhalte ich für 1000 Stück gebrannte Ziegel (ab Ziegelei) eine bestimmte Summe. Die Ziegelei ist bereits seit 1. Mai d. J. in Betrieb, die Abfuhr der Ziegel hat der Verein übernommen, sie erfolgt durch Kraftwagen und Fuhrwerk. Von einem Kaufpreis von 38 ℳ für 1000 Stück frei Baustelle ist nicht die Rede gewesen, eingehende Berechnungen zeigen ein ganz anderes Ergebnis."

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Bund deutscher Architekten. Die am 14. September d. J. in Würzburg stattfindende Hauptversammlung des Bundes Deutscher Architekten wird neben der Erledigung anderer Berufs- und Standesfragen auch zu den Fragen des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens Stellung nehmen. Eine eingehende Erörterung wird insbesondere über die Wiederbelebung der Bautätigkeit in der Übergangszeit und über die staatliche Baubewirtschaftung erfolgen.

Baumarkt.

Gegen den Baustoffwucher. Der bayerische Landtag hat seit längerer Zeit einen eignen Kriegswirtschaftsausschuß eingesetzt. Dieser hat nun zur Verteuerung von Zement usw. einstimmig einen Antrag angenommen, durch den die Regierung ersucht wird, beim Bundesrat auf eine Überwachung der Syndikate hinzuwirken, welche Baustoffe erzeugen oder mit ihnen handeln. Die Überwachung soll sich auf die Preisbildung und etwaiges gemeinschädliches Handeln der Syndikate erstrecken. Ferner soll die Reichsregierung aufgefordert werden, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederkehr des Bauschwindels der siebziger Jahre nach dem Kriege unmöglich machen.

Fortschritte beim Wiederaufbau Polens. Unter dem Schutze der Okkupationsbehörden hat eine rege Tätigkeit zum Wiederaufbau der durch die russischen Heere vernichteten Ortschaften eingesetzt. So wurden u. a. Baugenossenschaften ins Leben gerufen, die zusammen ein Patronat der Baugenossenschaften mit dem Sitze in Lublin begründeten. Dem Patronat gehören 102 Vorsteher der einzelnen Baugenossenschaften an. Die Gesamtzahl der Mitglieder aller Baugenossenschaften beträgt 10 000. Das Patronat betreibt 28 Ziegeleien, mehrere Pfannenfabriken und Tischlereien, sowie einige Fabriken für Betonerzeugnisse.

Infolge der zunehmenden Möglichkeit, die vom Kriege vernichteten Städte und Dörfer wieder aufbauen zu können, die Notwendigkeit des Zusammenführens aller diesbezüglichen Bemühungen zwischen den polnischen Architekten ist sehr fühlbar geworden. Als ihre Folge kann der vor kurzem in Warschau ins Leben gerufene polnische Architektenverein gelten. Seine Verwaltung besteht aus bekannten Baukünstlern, zum Vorsitzenden wurde der Architekt Schiller gewählt.

Bücherschau.

Die Wohnungsversorgung nach dem Kriege. Von Georg Haberland. Berlin 1918. Verlag von Alfr. Unger, C 2, Spandauer Straße 22. 39 Seiten. Inhalt: Der Wohnungsbedarf nach dem Kriege. Behelfsbauten oder Dauerbauten? Anpassung der Mieten. Bauordnungswesen. Mieteinigungsämter. Baukostenzuschüsse.

Inhalt.

Der Schornstein. — Einfriedigung eines Wohngrundstückes. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 139. Architekt Professor Fritz Schumacher, Baudirektor in Hamburg. Polizeiwache 25 in Hamburg.
Blatt 140. Architekt Professor Alfred Grenander in Berlin. Einfriedigung eines Wohngrundstückes.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau Sandstr. 10.